

V E R E I N B A R U N G
zwischen den Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede
über die Übertragung der Aufgaben der Volkshochschule auf die Gemeinde
Lilienthal

P r ä a m b e l

Die Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede unterhalten im Bereich der Erwachsenenbildung Volkshochschulen als kommunale Einrichtungen.

Anstelle der Bildung eines Zweckverbandes aufgrund der §§ 13 und 14 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) treffen die Gemeinden Grasberg, Ritterhude, Worpswede und Lilienthal folgende Vereinbarung:

§ 1
Volkshochschule für die Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und
Worpswede

(1) Die Gemeinden Grasberg, Ritterhude und Worpswede übertragen auf die Gemeinde Lilienthal die Aufgaben ihrer Volkshochschulen. Die Gemeinde Lilienthal nimmt diese Aufgabe der Erwachsenenbildung für alle Gemeinden flächendeckend wahr.

(2) Die Gemeinde Lilienthal unterhält eine Volkshochschule als unselbständige Einrichtung. Die Gemeinde Lilienthal ist befugt, die öffentliche Benutzung dieser Einrichtung durch eine für das gesamte Gebiet der Beteiligten geltende Satzung zu regeln.

(3) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Lilienthal-Grasberg-Ritterhude-Worpswede“. Sitz der Volkshochschule ist Lilienthal. Die Volkshochschule unterhält Außenstellen in den Gemeinden Grasberg, Ritterhude und Worpswede.

§ 2
Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule erfüllt für die Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede die Aufgaben der Erwachsenenbildung. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken bei konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit.

(2) Die Volkshochschule wendet sich bei ihrem Bildungsprogramm vorrangig an Erwachsene und Heranwachsende. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlichen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.

§ 3 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Volkshochschule werden
- vom Beirat,
vom Geschäftsführer bzw.
vom Leiter/von der Leiterin der Volkshochschule
- wahrgenommen.

- (2) Die Zuständigkeit der Organe nach dem Kommunalverfassungsrecht der Gemeinde bleibt – soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird – unberührt.

§ 4 Beirat

- (1) Für die Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Er ist kein Ausschuss im Sinne von § 51 NGO.

- (2) Der Beirat besteht aus

je 2 Mitgliedern des Rates der jeweiligen Gemeinden,
den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden Grasberg, Ritterhude und
Worpswede,
8 Dozenten sowie
dem Geschäftsführer.

Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu benennen.

- (3) Die Mitgliedschaft der politischen Vertreter in dem Beirat richtet sich nach der Wahlperiode der Räte der Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede.

- (4) Die in den Beirat zu entsendenden Dozenten werden alle drei Jahre in einer Dozentenversammlung gewählt. Die Dozenten aus den Veranstaltungsorten (Außenstellen) sollen angemessen berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass ein gewählter Dozent länger als 2 Semester keinen Kurs belegt hat, ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 5 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat schlägt der Gemeinde Lilienthal den Leiter/die Leiterin der Volkshochschule und die pädagogischen Mitarbeiter zur Einstellung vor.

- (2) Er berät den Leiter/die Leiterin in pädagogischen Fragen.

(3) Er beschließt im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin die Aufstellung des Arbeitsplanes.

(4) Der Beirat schlägt der Gemeinde Lilienthal die Höhe der Hörergebühren vor und ist bei dem Erlass von Satzungen nach § 1 Abs. 2 zu beteiligen.

Er entscheidet über die Festsetzung der Honorare.

(5) Der Beirat berät den Unterabschnitt „Volkshochschule“ des Haushaltsplanentwurfes der Gemeinde Lilienthal.

§ 6 Vorsitz und Einberufung des Beirates Beschlussfassung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeiten richten sich nach den Mitgliedschaftsrechten entsprechend § 4 Abs. 4 und 5.

(2) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter je nach Bedarf einberufen, mindestens aber alle 6 Monate einmal.

Der Beiratsvorsitzende hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates oder der Geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Die Einberufung des Beirates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(4) Der Beiratsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der VHS die Tagesordnung auf.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Beirates bestimmt sich nach den Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer für die Volkshochschule ist der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Lilienthal. Er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Volkshochschule. Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Verantwortung für die Geschäftsführung der Volkshochschule im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien.

§ 8
Leiter/Leiterin der Volkshochschule

(1) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule ist hauptberuflich tätig. Er/sie wird von der Gemeinde Lilienthal nach Vorschlag des Beirates eingestellt. Er/sie ist dem Geschäftsführer unmittelbar unterstellt.

(2) Der Leiter/die Leiterin ist insbesondere zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule.

Zu seinen/ihren Aufgaben gehören u.a.:

- a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
- b) die Aufstellung der Arbeitspläne,
- c) die Vertretung der Planungen und Entscheidungen gegenüber dem Beirat,
- d) die Auswahl und Verpflichtungen der nebenberuflichen Dozenten und Referenten, die Kontaktpflege mit Kursleitern und Hörern sowie mit Organisationen und Institutionen, die zur Unterstützung der Arbeit der Volkshochschule von Bedeutung sind (Kooperationen),
- e) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes und die Ausführung des Haushaltsplanes im Rahmen des Gesamthaushaltes
- f) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

§ 9
Arbeitsplan

(1) Für jeden zeitlichen Arbeitsabschnitt wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise im gesamten Einzugsbereich der Volkshochschule bekanntzumachen ist.

(2) Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Einzugsbereiches berücksichtigen.

§ 10
Hörer

(1) Die Hörergebühren werden durch eine Gebührenordnung geregelt.

(2) Hörer erhalten auf Wunsch Teilnahmenachweise und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsnachweise, wie Zertifikate und Zeugnisse.

§ 11
Dozenten und Referenten

(1) Den Dozenten und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

(2) Der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule soll mindestens einmal jährlich alle Dozenten und Referenten zu einer Dozentenversammlung einberufen, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der Volkshochschule und deren planerische Weiterentwicklung zur Aussprache zu stellen sind.

(3) Die Volkshochschule gibt ihren Mitarbeitern Gelegenheit, an Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes teilzunehmen.

(4) Die nebenberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule werden durch Lehrauftrag tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Volkshochschule.

§ 12 Deckung der Kosten

(1) Die Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpsswede tragen je zur Hälfte

a) nach der Einwohnerzahl der Gemeinden nach dem 30.06. des Vorjahres (Stichtag) und

b) nach den erteilten Unterrichtsstunden des Vorjahres

die Kosten

a) für den Leiter/die Leiterin, die pädagogischen Mitarbeiter, die Verwaltungskräfte sowie für die Honorarkräfte,

b) für den Betrieb der Geschäftsstelle in Lilienthal (Sachkosten).

(2) Die Gemeinde Lilienthal ist für die Abwicklung der Kostenerstattung nach den Förderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen und des Landkreises Osterholz zuständig.

(3) Die Unterhaltung der Verwaltungsaußenstellen bzw. der Unterrichtsräume geht zu Lasten der jeweiligen Gemeinden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Sommersemesters (31.07.) gekündigt werden.

Lilienthal, den 23. August 2001

Gemeinde Lilienthal

Röhr
Bürgermeisterin

Stormer
Gemeindedirektor

Grasberg, den 23. August 2001

Gemeinde Grasberg

Blanke
Bürgermeister

Ritterhude, den 23. August 2001

Gemeinde Ritterhude

Kurth
Bürgermeister

Worpswede, den 23. August 2001

Gemeinde Worpswede

Kück
Bürgermeister

Wellbrock
Gemeindedirektor